

PRESSEKONFERENZ „NEIN ZU EINEM ABSCHUSSGESETZ“

Das neue Jagd- und Schutzgesetz wird zu einem „Abschussgesetz“

Dr. Urs Leugger, Zentralsekretär Pro Natura

Das „Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel“ (JSG, 1986) ist ein ausgewogener Kompromiss zwischen Interessen an der jagdlichen Nutzung von Wildbeständen, Schutz bedrohter Arten und fallweiser Regulierung von Beständen geschützter Arten. Als Begründung für eine Regulierung geschützter Arten galt bislang, dass die Tierart ihren Lebensraum (und damit die übrige Artenvielfalt) beeinträchtigt (Art. 7 Abs. 2 JSG) oder dass sie grosse Schäden anrichtet oder Menschen erheblich gefährdet (Art. 12 Abs. 4 JSG). Voraussetzung für die Reduzierung eines Bestands geschützter Arten war in jedem Fall die Zustimmung des Bundesrats. Mit der Begründung, eine Beeinträchtigung des Lebensraumes zu verhindern, wurden bisher nur Steinbockbestände reguliert.

Gemäss seinem offiziellen Namen JSG ist das Jagd- auch ein Schutzgesetz. Es bezeichnet etwa die geschützten, d.h. nicht jagdbaren Arten oder die Wasser- und Zugvogelschutzgebiete sowie Jagdbanngebiete als verbindliche Schutzgebiete. Der Schutz ist also eine Zuständigkeit des Bundes (was auch dessen Verfassungsauftrag entspricht), die konkrete Regelung der Jagd eine Zuständigkeit der Kantone. Mit der aktuell laufenden, skandalösen Revision des JSG droht ein Dambruch beim Artenschutz – das Gesetz wird zum „Abschussgesetz“.

Was ist da passiert? Anlass zur laufenden Revision war die „Motion Engler“, die den kantonalen Behörden mehr Spielraum im Umgang mit dem Wolf geben sollte. Die Umweltverbände hatten diese Motion in der Hoffnung auf einen pragmatischen Kompromiss beim Wolfsmanagement unterstützt. Doch die jetzige Revision schiesst weit über dieses ursprüngliche Ziel hinaus. Sie überschreitet in mehrfacher Hinsicht rote Linien – nicht nur beim Umgang mit dem Wolf, sondern bei allen geschützten Arten! Diese Revision wird dazu führen, dass Tierarten, die bisher aus gutem Grund geschützt waren, dezimiert werden, nur weil sie menschlichen Interessen im Weg stehen – und zwar ohne, dass konkrete Schäden bereits vorliegen oder vorgängig Präventionsmassnahmen ergriffen werden müssen!

So könnte man künftig zum Beispiel einer Biberfamilie alljährlich die Hälfte der Jungtiere wegschiessen, bloss weil die Tiere einen Damm untergraben *könnten*; oder Graureiher könnten kantonsweit dezimiert werden aus blosser Sorge, sie könnten den Fischzuchten den einen oder anderen Fisch stibitzen. Ein solcher Umgang mit sogenannten „Konfliktarten“ entspricht einem überholt geglaubten Schädlingsdenken aus dem vorletzten Jahrhundert!

Um Konflikte mit geschützten Tierarten zu lösen, bedarf es der aktuellen Gesetzesrevision gar nicht – sie ist schlichtweg unnötig. Abschüsse von grossen Schaden stiftenden Einzeltieren geschützter Arten sind heute schon möglich und können von den Kantonen bewilligt werden. Sogar das Dezimieren von ganzen *Beständen* geschützter Arten ist bereits möglich – nämlich falls diese ihren Lebensraum und die Artenvielfalt beeinträchtigen, grossen Schaden anrichten oder Menschen gefährden. Voraussetzung ist hier bislang allerdings die Zustimmung des Bundes.



Probleme mit Wildtieren werden durch das Gewehr nicht nachhaltig gelöst. Es gibt bewährte Methoden für das Zusammenleben mit Luchs, Biber, Graureiher und Co. Diese Arten sind im Übrigen aus gutem Grund geschützt: Viele unserer geschützten Arten blicken auf eine Geschichte der Ausrottung als vermeintliche „Schädlinge“ zurück. Die Bestände mancher Arten, etwa von Luchs oder Gänsesäger, sind auch heute noch fragil und die Schweiz trägt eine besondere Verantwortung für den Erhalt derselben.

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass die Rede von *geschützten* Arten ist. Die jagdliche Nutzung der Wildbestände von *jagdbaren* Arten – also z.B. Reh, Rothirsch, Gämse oder Fuchs – ist von unserer Kritik nicht betroffen. Es geht hier nicht um die Jagd – deren Legitimität keiner der Anwesenden in Frage stellt – sondern um unseren Umgang mit geschützten Arten und darum, wie ernst wir es mit ihrem Schutz meinen.

Wir Schutzverbände fordern eine Rückweisung der gesamten Gesetzesvorlage an den Bundesrat zwecks grundlegender Überarbeitung. Im Mindesten muss der neu vorgesehene Art. 7a betreffend Regulierung von geschützten Arten massgeblich angepasst oder zurückgezogen werden. Sollte das Gesetz jedoch wie vorliegend von den Räten durchgewinkt werden, ist für die Umweltorganisationen ein Referendum unvermeidlich.

□

Kontakt:

Dr. Urs Leugger-Eggimann, Zentralsekretär Pro Natura
urs.leugger@pronatura.ch
061 317 91 44
079 509 35 49

